

# **Niedersächsisches Versammlungsgesetz**

# Stand der Dinge

- Referentenentwurf veröffentlicht
- Entwurf ähnelt Bayrischen Gesetz
- Ankündigung: im Parlament Januar 2009
- Bisher noch nicht im Parlament & Ausschüssen
- ...

# Gliederung

1. Allgemeine Bestimmungen (1-8)
2. Geschlossene Räume (9-12)
3. Freien Himmel (13-18)
4. Befriedeter Bezirk (19-21)
5. Straf- und Bußgeldvorschriften (22-24) (n. n.)
6. Schlussteil (25-28)

## §2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Eine Versammlung ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende 'Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

# §6 Waffenverbot

(2) Die zuständige Behörde kann bestimmten Personen die Teilnahme an einer Versammlung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen das Waffenverbot verletzen oder sich unfriedlich verhalten werden.

# Art. 7 Uniformierungsverbot, Militanzverbot

(2) Es ist verboten, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild

1. paramilitärisch geprägt wird oder
2. sonst den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

# §14 Eignung von Leiter und Ordnern

(2) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönliche Daten der Ordner im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann Ordner ablehnen [...]

# §18 Datenerhebungsmaßnahmen

- Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen & Übersichtsaufzeichnungen machen
- Keine Löschung der Daten erforderlich bei
- Störung öffentlichen Sicherheit aufgetreten
- Polizeiliche Aus- und Fortbildung
- Dokumentation polizeilichen Handelns



# §§22,23 Straf- und Bußgeldvorschriften

Noch nicht im Entwurf aufgeführt...

Beispiel: Bayern

# Bayrisches Gesetz: Art. 20

## Strafvorschriften

**(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**

1. entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 oder 3 keine geeigneten Maßnahmen ergreift oder die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Ordner verwendet,
3. entgegen Art. 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,

# Bayrisches Gesetz: Art. 21

## Bußgeldvorschriften

- (1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer**
1. entgegen Art. 3 Abs. 3
    - a) nicht öffentlich einlädt oder bekannt
    - b) Ort, Zeit, Thema oder den Namen des einer Versammlung nicht angibt,
  3. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Polizeibeamten keinen oder keinen angemessenen Platz einräumt,
  5. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
  6. entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung stört,



**Die einzige Versammlung, die noch geheuer ist – Der Stammtisch**